

## **Anlage 3 zur Vorlage 15/0186**

### **Satzung**

der Emder Bürgerstiftung  
Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden

### **Präambel**

Die Stadt Emden hat das Regionale Umweltzentrum Ökowerk Emden im Jahre 1989 mit maßgeblicher Unterstützung des Landes Niedersachsen, der Bundesanstalt für Arbeit, überregionaler und regionaler Unternehmen, Verbände und Vereine sowie der Bürger der Region zu dem Zweck gegründet, an seinem Standort Borssum auf dem ehemaligen Klärwerksgelände und in seiner Umgebung jedermann, vor allem aber Schülern und Naturfreunden, mit hohem pädagogisch-didaktischem Anspruch fundierte Kenntnisse zu Umwelt und Natur anschaulich und naturnah zu vermitteln.

Der im Jahre 1994 als eingetragener Verein gegründete „Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, durch Aufbau und Betrieb des „Regionalen Umweltzentrums Ökowerk Emden Umweltbildung und des ökologischen Verständnis zu fördern, Kontakte und internationale Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen des Natur- und Umweltschutzes zu begründen und zu pflegen, in Fragen umweltrelevanter Themen sowie zu Projekten zum praktischen Natur- und Umweltschutz zu beraten. Jugend- und Erwachsenenbildung, Beratung und Unterstützung von Unterrichtsvorhaben zur schulischen und außerschulischen Umweltbildung sowie die Information der Öffentlichkeit von Zielen und Zwecken des Regionalen Umweltzentrums dienen der Erfüllung dieser Aufgabe.

Seit seiner Gründung hat das Regionale Umweltzentrum Ökowerk an seinem Standort in Borssum, Kaierweg 40 a, unter der Führung und Leitung und in der Trägerschaft der Stadt Emden sowie mit der Unterstützung des Trägervereins Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden e.V. seine Bildungsarbeit stetig erweitert und ausgebaut und präsentiert sich heute als Forum für alle Themen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der AGENDA 21.

Um das Regionale Umweltzentrum zu stärken, dauerhaft zu erhalten sowie seine weitere Entwicklung zu sichern und zu fördern und einer breiten Öffentlichkeit aus Emden und der Region die Möglichkeit zu eröffnen, sich in dieses Bildungsprojekt einbringen zu können, gründen Stadt, Verein und weitere Stiftungsgründer die Emder Bürgerstiftung.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Emder Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden“ (Kurzform: Stiftung Ökowerk Emden).
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Emden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung als Träger des Regionalen Umweltzentrums Ökowerk Emden ist es, die Bildung, Erziehung für nachhaltige Entwicklung sowie das Verständnis für Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Lokale Agenda 21 in Emden und der Region zu fördern und zu entwickeln.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung, Ausbau und Betrieb des Regionalen Umweltbildungszentrums Ökowerk Emden,
  - b) Förderung der Kooperation mit und/oder zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (2) Die Zwecke werden insbesondere durch operative Arbeit verwirklicht.
  - (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
  - (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftung übernehmen, sofern es sich um steuerbegünstigte Stiftungen handelt und sie sich im Rahmen der Stiftungszwecke der Emdener Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden bewegt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die zweckgebundenen Spenden müssen für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Verwaltung der Stiftung, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung bestimmt sich nach § 6 des niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher (mündelsicher) und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen wachsen dann dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ihm ausdrücklich zugeführt werden sollen.

- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat
  - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens elf, der Stiftungsvorstand aus mindestens vier und höchstens sieben natürlichen Personen.
- (3) Niemand darf gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Stiftungsrat sein.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat geben sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen die Mitglieder der Stiftungsorgane ihre Aufgaben bis zur Neuwahl/Neuberufung/Neubestellung weiter wahr.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Stiftungsorgans vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt/berufen/bestimmt.
- (7) Mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern, die bei entsprechender Bestellung auch hauptamtlich tätig sein können, sind die Stiftungsmitglieder der Organe ehrenamtlich tätig. Wer ehrenamtlich als Mitglied eines Stiftungsorgans tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (8) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung richtet eine Geschäftsführung ein. Der Vorstand legt fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 6**

### **Der Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
- a) als Mitglieder der Stifter des Stiftungsgeschäfts jeweils für die Dauer einer allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 Satz 1 NGO)
    - aa) von der Stadt
      - der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter
      - und
      - ein vom Rat der Stadt Emden zu benennender Vertreter,
    - bb) vom Verein "Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden e.V." zwei aus dem Kreis seiner Vereinsmitglieder zu benennende Vertreter
- sowie
- b) bis zu sieben weitere zu wählende Mitglieder.

Der erste Stiftungsrat und die Dauer seiner Amtszeit wird im Stiftungsgeschäft bestimmt.

- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils mit dem 01.05 der zweiten Hälfte der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 NGO).
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder [§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b)] wählen ihre nach dieser Satzung zu wählenden Mitglieder [§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)] spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Wahlperiode (§ 6 Abs. 2).  
Eine Wiederwahl der gewählten Mitglieder ist möglich.
- (4) Zum Stiftungsrat wählbar sind insbesondere Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
- bei Mitgliedern der Stifter des Stiftungsgeschäfts durch Verlust der Mitgliedschaft im Rat oder im Verein,
  - durch Abberufung, die einer 2/3 Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder bedarf,
  - durch Ablauf der Amtszeit (§ 5 Abs. 5)

oder

- durch Tod des Stiftungsratsmitglieds.

- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Zur ersten Sitzung beruft das älteste Stiftungsratsmitglied binnen eines Jahres nach der erstmaligen Bestimmung durch Stiftungsgeschäft ein. Unter seiner Leitung wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Vorsitzende/n und eine(n) Stellvertreter/in, der/die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.

Ist ein benannter Vertreter der Stifter [§ 6 Abs. 1 Buchstabe a)] zur/m Vorsitzenden gewählt worden und verliert er/sie seinen/ihren Mitgliedsstatus (§ 6 Abs. 5), endet seine/ihre Amtszeit als Vorsitzende/r mit dem Tag des Verlustes seiner/ihrer Mitgliedschaft; für den Rest der Amtszeit, für die er/sie gewählt war, ist ein/e neue/r Vorsitzende/r zu wählen.

Der/die Vorsitzende kann während der laufenden Amtszeit dadurch abgewählt werden, dass der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Sätze 3 und 4 finden auf den/die Stellvertreter/in entsprechend Anwendung.

- (8) Der/Die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat ; für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Der Stiftungsrat entscheidet über
- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, einschließlich der Berufung und Abberufung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder und die Festlegung ihrer Vergütung für ihre hauptamtliche Tätigkeit
  - Wahl des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung von Zustiftungen und Namenfonds,
  - die grundsätzlichen Stiftungsziele,

- (10) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - seines Vertreters.

## § 7

### Vorstand

- (1) Dem vom Stiftungsrat zu berufenden Stiftungsvorstand müssen aus dem Kreise der Stifter des Stiftungsgeschäftes zwei Vertreter der Stadt Emden und zwei Vertreter des Vereins "Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden e.V." angehören. Bei Auflösung des Vereins "Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden e.V." fallen dessen Sitze im Vorstand der Stadt Emden zu.
- (2) Bis zur Wahl des ersten Vorstandes durch den Stiftungsrat werden die Vorstandsaufgaben von den jetzigen Mitgliedern des Projektrates des Regionalen Umweltzentrums Ökowerk Emden wahrgenommen und entsprechend im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Niemand kann dem Vorstand ohne Unterbrechung länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden. Wichtige Gründe sind z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Auf die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, seine erstmalige Einberufung, die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, die Einladung zu Sitzungen und die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 6 Absatz 6, Absatz 7 Sätze 1 und 2, Absatz 8 und Absatz 10 sinngemäß Anwendung.
- (6) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei dieser Mitglieder seines Vorstandes vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus einem bis vier weiteren Beisitzern.

- (8) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Belange der Stiftung, soweit sie nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind oder diese Satzung eine abweichende Zuordnung trifft. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes zählen insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der eine Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert sicherstellen soll, sowie die Aufstellung des Finanz- und Stellenplans,
  - die Vorlage einer Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres,
  - im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Abschluss von Grundstücks- sowie von Kreditgeschäften, deren Wert 50.000 Euro übersteigt
  - die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Aufsichtsbehörde,
  - die Planung von Projekten, die Entscheidung über Einzelprojekte und die Übernahme neuer Aufgaben,
  - die Bestellung eines Geschäftsführers und die Übertragung von Aufgaben an diesen, soweit diese nicht diese Satzung abweichende Regelungen trifft,
  - die Entscheidung über unbefristete Einstellungen.
- (10) Der Vorstand hat den Stiftungsrat über wichtige, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten. Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplan sind dem Stiftungsrat vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (12) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.



- (13) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte einstellen. Mitglieder der Stiftungsorgane können nicht Angestellte der Stiftung sein; dies gilt nicht, wenn ein Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt wird.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

Der Stiftungsvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt die ihr vom Vorstand generell oder im Einzelfall übertragenen sowie die laufenden Geschäfte der Stiftung wahr. Zu den laufenden Geschäften zählen vorbereitenden Tätigkeiten aus dem Geschäftskreis der Stiftungsorgane, die befristete Einstellung von Hilfskräften sowie Geschäfte im Finanzrahmen von bis zu 10.000,00 € (i.W. Zehntausend Euro).

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung**

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen - es sei denn die Umstände sich haben derart verändert, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheiden Vorstand und Stiftungsrat durch getrennte Beschlüsse mit jeweils einer 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Emden. Die Stadt Emden hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem (Datum) in Kraft.